

6.4/10.A65

20161010

DIE LINKE.

im Rat der Stadt Bochum

DIE LINKE, im Rat der Stadt Bochum, 44777 Bochum

An die Vorsitzende
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Frau Astrid Platzmann-Scholten

Rathaus, Zi. 49
Willy-Brandt-Platz 2-6
D-44777 Bochum

Telefon: 0234 – 910 1295 / -1296

Fax: 0234 – 910 1297

eMail: Linksfraktion@bochum.de

Internet: linksfraktionbochum.de

Bochum, den 12.04.2016

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum

zur 10. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 12.04.2016

Ausstattung von in der Stadt angemieteten Wohnungen zur Flüchtlingsunterbringung

In der Präsentation zur „Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen in Bochum“ wurde auf der 9. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales (25.02.2016) erklärt, dass die Stadt Bochum von ihr angemietete Wohnungen zur Unterbringung von Geflüchteten („übergangsheimähnliche Unterbringung“) den Nutzenden „möbliert“ überlässt.

Ehrenamtliche und Unterstützer*innen sind allerdings immer wieder mit der Situation konfrontiert, dass sie für entsprechende Wohnungen selbst grundlegendste Einrichtungsgegenstände (Sofa, Wohnzimmertisch, Wohnzimmerschrank, E-Herd etc.) per Spendenaufruf suchen müssen. Berichten zufolge fehlen sie in den angeblich möblierten Wohnungen. Es wurde auch berichtet, dass die Stadt sich trotz entsprechender Anfragen nicht in der Lage gesehen habe, zumindest mit Übergangslösungen Abhilfe zu schaffen. Vor dem Hintergrund solcher städtischen Weigerungen falle es zunehmend schwer, in der Bevölkerung weiterhin um Verständnis für Spendenaufrufe zu bitten.

Dazu fragt DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum an:

- 1.) Mit welchen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen werden die von der Stadt Bochum angemieteten Wohnungen den Nutzer*innen überlassen? Ist zutreffend, dass in den angeblich „möbliert“ überlassenen Wohnungen selbst grundlegende Möbel und Einrichtungsgegenstände fehlen?
- 2.) In den Verwaltungsanweisungen zur Erstaussstattung der Wohnung für ALGII-Empfänger*innen hat die Stadt Bochum festgelegt, welche Ausstattung notwendig ist, um die

garantierten Grundrechte der Betroffenen zu wahren (Art. 1 GG: Schutz der Menschenwürde, Artikel 1 I i. V. m. Artikel 20 I: Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums). Wie rechtfertigt die Stadt Bochum die weitaus schlechtere und unvollständigere Ausstattung der zur Unterbringung von Geflüchteten angemieteten Wohnungen? Gelten für sie die Grundrechte nicht in gleichem Maße?

- 3.) Welche Maßnahmen wird die Stadt Bochum ergreifen, um die Situation zu verbessern und zukünftig in Bezug auf die Gewährung der Grundrechte nicht mehr mit zweierlei Maß zu messen?

Gültaze Aksevi